

Stellungnahme des Volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen e.V. (ifh Göttingen) zur Wiedereinführung der Meisterpflicht im Handwerk

Göttingen, 27.05.2019

I. Stellungnahme

Der Wegfall der qualifikationsgebundenen Zugangsvoraussetzung in 53 Handwerkszweigen mit der Novellierung der Handwerksordnung 2004 löste eine starke Gründungstätigkeit aus, die u.a. die Gründungstätigkeit niedrig Qualifizierter, Personen mit Migrationshintergrund und Frauen begünstigte. Diese Gründungswelle erhöhte die Wettbewerbsintensität auf dem Handwerksmarkt. Inwieweit sich der verstärkte Wettbewerb auf die Preise und Qualität der Dienstleistungen auswirkte, wurde (aufgrund der Schwierigkeit der Messung) empirisch bislang nicht hinreichend untersucht. Gleichzeitig zeigen sich durch die Novellierung negative Effekte auf die abhängige Beschäftigung, die Einkommen der abhängig Beschäftigten, die Auszubildendenzahlen sowie auf die durchschnittliche Qualifikation der Betriebsinhaber in den betroffenen Gewerken.

Für die Beurteilung der Reformeffekte sowie der Wiedereinführung der Meisterpflicht sind die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen abzuwägen. Es stehen sich im Kern zwei Effekte gegenüber: Auf der einen Seite die (potentiell) positiven Effekte eines stärkeren Wettbewerbs für Verbraucher und eine Erleichterung der Gründungstätigkeit, auch für am Arbeitsmarkt als benachteiligt geltende Gruppen. Auf der anderen Seite steht die negative Wirkung auf das Ausbildungsgeschehen und die durchschnittliche Qualifikation der Betriebsinhaber. Die letztgenannten Effekte sind aus innovationsökonomischer Perspektive problematisch, weil Humankapitalabbau die Leistungsfähigkeit des nationalen Innovationssystems verringert. Umgekehrt geht eine Erhöhung des Humankapitals tendenziell mit erhöhter Innovationstätigkeit einher und schafft dadurch langfristig die Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung in einer modernen Wissensökonomie. Eine sektorale Dequalifizierung steht diesen Zielen entgegen. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive sind sektorale Konstellationen erstrebenswert, die zu einer langfristigen Verstärkung bzw. Sicherung der Humankapitalbildung führen. Die Wiedereinführung der Meisterpflicht dient diesem Ziel und ist – neben anderen Maßnahmen zur Steigerung der Qualifikationstätigkeit im Handwerk – zu befürworten.

II. Übersicht über die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Novellierung 2004

1. **Vorbemerkung.** Die vorliegende Stellungnahme des ifh Göttingen zur Wiedereinführung der Meisterpflicht in den zulassungsfreien Gewerken basiert auf den Ergebnissen der bis Mai 2019 publizierten wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen der Handwerksnovelle 2004. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich die vorliegenden, empirisch gesicherten Erkenntnisse auf die gut quantifizierbaren bzw. messbaren Effekte der Reform konzentrieren: Es liegen Ergebnisse zu den Auswirkungen der Reform auf die Zahl der Betriebe, Markteintritte und -austritte, Bildungsgeschehen, Beschäftigung und Einkommen vor. Es fehlt hingegen aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit der entsprechenden Zielgrößen an Studien zu den Auswirkungen der Novellierung auf die durchschnittliche Qualität der am Markt angebotenen Leistungen, die Preise sowie auf die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der von der Reform betroffenen Handwerkszweige und Unternehmen. Damit muss das empirische Bild der Auswirkungen der Reform von 2004 weiterhin als unvollständig bewertet werden.
2. **Markteintritt.** Es bestehen insgesamt keine Zweifel daran, dass die Handwerksnovelle 2004 eine Gründungswelle im Handwerk auslöste. Kausalanalytische Untersuchungen verdeutlichen, dass es insbesondere zum starken Anstieg des Gründungsgeschehens im deregulierten B1-Bereich kam (Runst et al. 2019, Zwiener 2017, Koch und Nielen 2016, Rostam-Afschar 2014). Positive Effekte der Reform auf die Markteintritte sind jedoch auch im zulassungspflichtigen A-Handwerken feststellbar, was auf die Einführung der Ausnahmeregelungen (Altgesellen-, Betriebsleiterregelung) zurückzuführen ist (Runst et al. 2019, Rostam-Afschar 2014). In Hinblick auf die Heterogenität der Wirkungen zeigen die vorliegenden Untersuchungen, dass die Reform insbesondere die Gründungstätigkeit

durch eher Geringqualifizierte (Rostam-Afschar 2014), Personen mit Migrationshintergrund (Runst 2018) und Frauen (Zwiener 2017: 103-104) begünstigte. Deskriptive Statistiken auf Basis der Daten des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) verdeutlichen ferner, dass die Reformeffekte innerhalb des B1-Bereichs auf der Ebene einzelner Handwerke sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Eine besonders hohe und auch Jahre nach der Reform anhaltende Gründungsdynamik zeigt sich in den Gewerken Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Parkettleger, Estrichleger, Raumausstatter und Fotograf. Daneben gibt es auch Handwerke im deregulierten Bereich, bei denen nur geringe Veränderungsdaten feststellbar sind (Müller 2018: 10).

3. **Bestandsfestigkeit.** Die Ergebnisse der auf Mikrozensusdaten basierenden Studien zur Wirkung der Reform auf die Marktaustrittswahrscheinlichkeiten erweisen sich als nicht robust (Rostam-Afschar 2014, Zwiener 2017: 103, Runst et al. 2019). Deskriptive Analysen, welche auf einer Auswertung der Daten ausgewählter Handwerkskammerverzeichnisse basieren, deuten auf einen kontinuierlichen Rückgang der 5-Jahre-Überlebensrate der neu gegründeten Unternehmen von 69% (Gründungsjahr 2001) auf 46% (Gründungsjahr 2007) im deregulierten Teil des Handwerks hin (Müller 2014: 64, Müller 2018: 7ff.). Analog dazu zeigt die Auswertung der ZDH-Statistiken einen Anstieg der Abgänge aus den Handwerkskammerverzeichnissen in deregulierten Handwerken als Folge der Reform (Runst et al. 2019). Insgesamt deuten damit die Ergebnisse darauf hin, dass die Bestandsfestigkeit der Betriebe in den Jahren nach der Handwerksnovelle 2004 abgenommen hat.
4. **Gesamtbeschäftigung, Marktstrukturen.** Zur Feststellung der Reformeffekte auf die Gesamtbeschäftigung im Handwerkssektor wäre es erforderlich, die Wirkung der Handwerksnovelle 2004 auf alle Erwerbsformen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, geringfügige Beschäftigung und Selbstständigkeit) simultan zu betrachten. Eine derartige Betrachtung liegt in der Literatur nicht vor. Hinsichtlich der Wirkung auf die Anzahl abhängig Beschäftigter lassen die kausalanalytischen Studien darauf schließen, dass die Reform keine (Koch und Nielen 2016: 29) bzw. negative (Zwiener 2017: 108, Lergetporer 2018: 24) Effekte hatte. Gleichzeitig hat die Zahl der selbstständig Tätigen im Handwerk (vgl. 2.) stark zugenommen. Eine Gegenrechnung beider Größen ist aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Stichproben und Datensätze in den einzelnen Studien nicht möglich. Es lässt sich lediglich festhalten, dass die Reform die Marktstrukturen derart veränderte, dass die selbstständige Wirtschaftsweise gegenüber der abhängigen Beschäftigung an Gewicht gewonnen hat und die Reform zu einem Anstieg der Kleinstunternehmen im Handwerk beigetragen hat.
5. **Preise.** Mit der Erhöhung der Wettbewerbsintensität konnte – aus der ökonomischen Theorie abgeleitet – ein dämpfender Effekt auf die Preise erwartet werden. Die Untersuchung der Effekte der Handwerksnovelle auf die Preise ist jedoch angesichts nicht vorhandener Preisindizes für einzelne handwerkliche Berufe erheblichen Einschränkungen unterworfen. Zwei Studien präsentieren zwar einige Indizes zur Preisentwicklung in den Handwerken der Anlagen A und B1, konstatieren jedoch, dass die vorhandenen Statistiken und Schätzungen keine generellen Aussagen (Müller 2006: 147) bzw. keine kausalen Zusammenhänge (Dürig et al. 2012: 37) zulassen.
6. **Qualität der Dienstleistungen.** Hinsichtlich der Entwicklung der durchschnittlichen Qualität am Markt sind die theoretisch ableitbaren Erwartungen uneinheitlich (Rust et al. 2018: 368). Die Messung der Effekte der Handwerksnovelle auf die Qualität der Handwerkerleistungen leidet zudem an der Nicht-Verfügbarkeit der entsprechenden Indikatoren. Fredriksen et al. (2019) schlagen vor, Kundenbewertungen und Überlebensdauer der Betriebe auf virtuellen Marktplätzen als einen Indikator für die Dienstleistungsqualität zu nutzen und zeigen, dass Meisterbetriebe bessere Kundenbewertungen erhalten und länger auf der untersuchten Plattform verbleiben als nicht meistergeführte Betriebe. Rupieper und Proeger (2019) argumentieren, dass in Folge der Deregulierung keine neuen Informationsmechanismen über die Qualität handwerklicher Dienstleistungen (wie Zertifikate, Qualitätssiegel) entstanden sind bzw. sich am Markt durchgesetzt haben und die regionale Reputation der Handwerker dieses

Informationsproblem kompensiert. Gleichwohl wird als fraglich dargestellt, wie gut dieser Mechanismus auf dynamischen, anonymen Märkten mit geringer Überlebensrate der Betriebe funktionieren kann, was zur Senkung der Durchschnittsqualität beitragen kann. Eine Studie im Auftrag des Fachverbandes Fliesen und Naturstein schlussfolgert auf Basis einer Befragung von Sachverständigen, dass Fliesenleger ohne ausgewiesene Qualifikationen mehr Schadensfälle verursachen (Hommerich Forschung 2010 zitiert nach Koch und Nielen 2016: 11). Es fehlt jedoch in der Literatur insgesamt an kausalanalytischen Untersuchungen zu dieser Fragestellung, so dass keine empirisch abgesicherten Aussagen zur Qualitätsentwicklung im Zuge der Handwerksnovelle formuliert werden können.

7. **Einkommen.** Mehrere Studien zeigen allgemein, dass die Einkommen der Erwerbstätigen in den regulierten Berufen über den Einkommen der Erwerbstätigen in nicht regulierten Berufen liegen (Bol 2014: 16, Bol und Weeden 2014: 12). Dementsprechend wären in Folge der Deregulierung sinkende Einkommen zu erwarten. Die empirische Evidenz deutet insgesamt nur auf schwach negative Effekte der Reform auf die Einkommen der abhängig Beschäftigten hin. Diese zeigen sich in den Untersuchungen von Lergetporer et al. (2018: 16) sowie Damelang et al. (2018: 44) auf Basis der SIAB-Daten (Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien) sowie in der Studie von Haupt (2016: 344) auf Basis der Daten des Sozioökonomischen Panels. Keine signifikanten Lohnwirkungen der Novelle zeigen sich hingegen in der Studie von Koch und Nielen (2016: 32) auf Basis des IAB-Betriebspanels. Die Auswirkungen der Novelle auf die Einkommen der Selbstständigen, die auf Basis der Mikrozensusdaten geschätzt werden, sind hingegen nicht feststellbar (Fredriksen 2018, Lergetporer 2018: 25f.). Insgesamt zeigen sich damit negative Auswirkungen der Reform auf Einkommen nur im Bereich der abhängigen Beschäftigung.
8. **Meisterprüfungen.** Mit der Handwerksnovelle 2004 war eine grundlegende Veränderung der Rolle des Meisterbriefs verbunden, der seither in deregulierten Handwerken nicht mehr als zwingender Qualifikationsnachweis, sondern als freiwilliges Zertifikat erworben werden sollte. Angesichts der mit dem Erwerb der Meisterqualifikation verbundenen Kosten war damit ein Rückgang der Prüfungszahlen zu erwarten, dessen Umfang jedoch im Vorfeld nicht abschätzbar war. Die Daten der Berufsbildungsstatistik zeigen, dass mit der Funktionsveränderung auch ein erheblicher Bedeutungsverlust des Meisterbriefs (in quantitativer Sicht) einsetzte. Zwar war bereits vor 2004 ein Abwärtstrend feststellbar, d.h. die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen ging bereits vor der Handwerksnovelle kontinuierlich zurück. Allerdings zeigen die Bildungsstatistiken, dass sich die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen nach der Reform in den B1-Handwerken mehr als halbierte, während sie in den A-Handwerken nur leicht zurückging. Ab 2008 ist eine Stabilisierung bzw. ein leichter Aufwärtstrend zu beobachten, allerdings beträgt die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen im deregulierten Handwerk weiterhin weniger als die Hälfte der entsprechenden Zahl im Jahr vor der Reform. Die negativen Auswirkungen der Novelle auf das Geschehen im Bereich der beruflichen Fortbildungsaktivität lassen sich dabei nicht nur bei Betrachtung der Zeitreihen der Berufsbildungsstatistik, sondern auch in den auf der Differenz-von-Differenzen-Methode basierenden Untersuchungen eindeutig feststellen (Koch und Nielen 2016: 24).
9. **Qualifikation der Inhaber.** Angesichts der Aufhebung der Pflicht zur beruflichen Fortbildung für die Unternehmensgründer im B1-Bereich und der Vereinfachung der Zugangsregelungen für die Betriebsgründer im A-Bereich, war nach der Handwerksnovelle 2004 ein Rückgang der durchschnittlichen Qualifikation der neuen Marktteilnehmer zu erwarten. In der Tat lassen Statistiken, die auf Daten der ZDH-Strukturerhebungen basieren, auf ein deutlich gesunkenes durchschnittliches Qualifikationsniveau schließen. So weisen im Jahr 2017 nur 26% der Inhaber von B1-Betrieben, die nach 2004 gegründet wurden, eine Meisterqualifikation auf, während der entsprechende Anteil in der Gruppe derjenigen, die ihren Betrieb vor der Novellierung gegründet haben, bei 74% liegt. Der Anteil der Inhaber mit einer akademischen Qualifikation unterscheidet sich je nach Gründungsjahr nur geringfügig (Müller 2018: 15). Koch und Nielen (2016: 32) zeigen zugleich, dass die Handwerksnovelle keine signifikanten Auswirkungen auf die Anteile

qualifizierter bzw. einfach Beschäftigter im Handwerk hatte. Allerdings kann hier vermutet werden, dass die jeweiligen Ergebnisse stark durch die Begrenzung der zugrundeliegenden Stichprobe auf etablierte Handwerksunternehmen und nur ungenügende Berücksichtigung der Neugründer geprägt sind (Koch und Nielen 2016: 15).

10. **Ausbildungsgeschehen.** Die Bestimmung der Auswirkungen der Handwerksnovelle 2004 auf die betriebliche Ausbildungsaktivität erfordert eine genaue Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen der Ausbildungsaktivität. Die Berechtigung zur Ausbildung von Gesellen ist nach der Handwerksordnung u.a. an die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders gebunden. Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (als Teilmenge der fachlichen Eignung) konnte bis 2004 im Rahmen einer Meisterprüfung oder durch das Ablegen einer Ausbildereignungsprüfung (AEVO) erfolgen. Im Jahr 2004 kam es zugleich zur Abschaffung der Meisterpflicht in B1-Handwerken und zur befristeten Aussetzung (2003-2009) der Nachweispflicht nach der AEVO. Nach Runst und Thomä (2019) war damit erst ab 2009 mit den Auswirkungen der Handwerksnovelle auf das Bildungsgeschehen zu rechnen. Damit übereinstimmend zeigen die auf Differenz-von-Differenzen-Verfahren und Synthetic-Control-Methods basierenden Studien, dass die negativen Effekte der Reform auf das Bildungsgeschehen in den Jahren 2004 bis 2008 nicht feststellbar sind und sich erst in dem Zeitraum ab 2009 zeigen (Koch und Nielen 2016: 24, Runst und Thomä 2019).

III. Gesamtbetrachtung

1. Bei der Wiedereinführung der Meisterpflicht handelt es sich um einen regulatorischen Akt, der eine genaue Abwägung und Prüfung der damit zu erwartenden Effekte erfordert. Diese Prüfung sollte auf der Ebene der einzelnen Gewerke erfolgen, da sich die von der Reform der Handwerksordnung im Jahr 2004 betroffenen Handwerke im erheblichen Maße voneinander unterscheiden. Sie weisen sehr unterschiedliche Beiträge zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung und Ausbildungsleistung sowie unterschiedliche Gefährdungspotenziale auf. Zu beachten sind auch die je nach Gewerk anders ausfallenden Verlagerungspotenziale der wirtschaftlichen Aktivität zwischen den Anlagen der Handwerksordnung. So bestehen zwischen einigen Handwerken weitgehende inhaltliche Überschneidungen zwischen den Tätigkeitsbereichen und den für die Ausübung dieser Handwerke notwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Als Beispiele hierfür nennt Müller (2018: 7) Maler und Lackierer (A-Handwerk) und Raumausstatter (B1-Handwerk) oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (B1-Handwerk), Parkettleger (B1-Handwerk) und Bodenleger (B2-Handwerk). Die Anwendung unterschiedlicher Regulierungsintensitäten auf diese Handwerke kann zu Verlagerungseffekten der Art führen, dass die Anmeldung bei Neugründung eines Betriebs in jeweils dem Handwerkszweig erfolgt, bei dem die regulatorischen Pflichten geringer ausfallen. Diese Ausweicheffekte können somit die Meisterpflicht in einzelnen Gewerken wirkungslos machen, sofern nicht die inhaltlich überschneidenden Gewerke ebenfalls einbezogen werden.
2. Die vorliegende empirische Evidenz zu den Auswirkungen der Handwerksnovelle 2004 lässt insgesamt darauf schließen, dass die Deregulierung und die mit ihr verbundene Gründungswelle zum Anstieg der Wettbewerbsintensität auf den Handwerksmärkten beigetragen hat. Inwieweit der verstärkte Wettbewerb die durchschnittlichen Preise, Qualität sowie Konsumenten- und Produzentenrenten verändert hat, lässt sich aufgrund fehlender bzw. nicht hinreichend abgesicherter Ergebnisse nicht abschließend bewerten. Ebenso fehlt es an Erkenntnissen zur Wirkung der Reform auf die Innovationskraft der betroffenen Unternehmen. Die empirische Evidenz lässt hingegen darauf schließen, dass die Reform die Bestandsfestigkeit der Unternehmen verminderte sowie negative Effekte auf die abhängige Beschäftigung und die Einkommen der abhängig Beschäftigten zur Folge hatte.

3. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Handwerksnovelle 2004 zur Veränderung der Qualifikationsstrukturen auf den Handwerksmärkten im Sinne einer Dequalifizierung beigetragen hat. Es zeigen sich negative Wirkungen der Reform auf die Meisterprüfungszahlen sowie (ab 2009) auf die Auszubildendenzahlen. Die mittlere Qualifikation der Betriebsinhaber ist zurückgegangen, zum einen aufgrund der gesunkenen Zahl der Meisterausbildungen und zum anderen durch die verstärkte Gründungsaktivität von als am Arbeitsmarkt benachteiligt geltenden Personengruppen (Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund, Frauen). Diese Entwicklung kann als Dequalifizierungstendenz interpretiert werden, die über die verringerte Humankapitalintensität negative Effekte auf die Leistungsfähigkeit des deutschen Innovationssystems aufweisen kann.
4. Anzumerken ist schließlich, dass die bislang vorliegende wissenschaftlichen Literatur die Wirkung einer Liberalisierung des Berufszugangs auf die zentralen ökonomische Zielparameter untersucht. Es ist jedoch nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass die Wiedereinführung der Meisterpflicht zeitnah entgegengesetzte Effekte erzeugen wird. Vielmehr kann angenommen werden, dass der vereinfachte Berufszugang im Handwerk, der nunmehr seit 15 Jahren besteht, die Markt-, Qualifikations- und Beschäftigungsstrukturen stark und nachhaltig geprägt hat. Eine Wiedereinführung der qualifikatorischen Mindeststandards, insbesondere, wenn sie von einer Reihe von Übergangsregelungen für bestehende Betriebe flankiert wird, wird daher vermutlich nur langsam bzw. zeitverzögert ihre Wirkungen zeigen.

Literaturverzeichnis

- Bol, T. (2014): Economic returns to occupational closure in the German skilled trades, *Social science research: a journal of social science methodology and quantitative research*, Jg. 46, S. 9–22.
- Bol, T. und Weeden, K. (2015): Occupational Closure and Wage Inequality in Germany and the United Kingdom, *European Sociological Review*, Jg. 31, Heft 3, S. 354–369.
- Damelang, A., Haupt, A., & Abraham, M. (2017): Economic consequences of occupational deregulation: Natural experiment in the German crafts. *Acta Sociologica*, Jg. 61(1), S. 34-49.
- Dürig, W., Helfer, H. und Lageman, B. (2012): Analyse der Ergebnisse der Unternehmensregistrauswertung Handwerk 2008. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Essen.
- Fredriksen, K. (2018): Does occupational licensing impact incomes? The German crafts case, ifh Working Papers, No. 11, Göttingen.
- Fredriksen, K., Runst, P. und Bizer, K. (2019): Masterful Meisters? Voluntary Certification and Quality in the German Crafts Sector, *German Economic Review*, Jg. 20(1), S. 83-104.
- Haupt, A. (2016): Zugang zu Berufen und Lohnungleichheit in Deutschland. Springer-Verlag.
- Koch, A., & Nielen, S. (2016): Ökonomische Effekte der Liberalisierung der Handwerksordnung von 2004. WISO-Diskurs, Bonn.
- Lergetporer, P., Ruhose, J., & Simon, L. (2018): Entry Barriers and the Labor Market Outcomes of Incubent Workers: Evidence from a Deregulation Reform in the the German Crafts Sector. IZA Discussion Paper Series No. 11857.
- Müller, K. (2006): Erste Auswirkungen der Novellierung der Handwerksordnung von 2004, *Göttinger handwerkswirtschaftliche Studien*, Bd. 74, Duderstadt.
- Müller, K. (2014): Stabilität und Ausbildungsbereitschaft von Existenzgründungen im Handwerk, *Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien*, Bd. 94, Duderstadt.
- Müller, K. (2018): Neue Daten zu den Auswirkungen der Teilderegulierung des Handwerks, *Göttinger Beiträge zur Handwerksforschung*, Heft 19, Göttingen.
- Rostam-Afschar, D. (2014): Entry regulation and entrepreneurship: A natural experiment in German craftsmanship, *Empirical Economics*, Jg. 47, Heft 3, S. 1067–1101.
- Runst, P. (2018): The effect of occupational licensing deregulation on migrants in the German skilled crafts sector. *European Journal of Law and Economics*, Jg. 45, Heft 3, S. 555-589.
- Runst, P., Fredriksen, K., Proeger, T. Haverkamp, K., & Thomä, J. (2019): Handwerksordnung: ökonomische Effekte der Deregulierung von 2004, *Wirtschaftsdienst*, Jg. 98(5), S. 365-371.
- Runst, P., Thomä, J., Haverkamp, K., & Müller, K. (2019): A replication of 'Entry regulation and entrepreneurship: a natural experiment in German craftsmanship'. *Empirical Economics*, Jg. 56, Heft 6, S. 2225-2252.
- Runst, P., & Thomä, J. (2018): Does occupational deregulation affect in-company vocational training? – Evidence from the 2004 Reform of the German Trade and Crafts Code, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* (im Erscheinen).
- Rupieper, L.K. & Proeger, T. (2019): Asymmetrische Information auf dem Handwerksmarkt – eine qualitative Analyse, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* (im Erscheinen).
- Zwiener, H. (2017): Essays on the German Labor Market, Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin.